



# Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
<b>14-20/6951</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
60 - Umwelt - Herr Harges, Tel.-Nr.: 169 - 4584

Datum  
21.02.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	<b>12.03.2019</b>		<b>4</b> <i>1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung</i>

Betreff

**Klimaschutz in Gelsenkirchen:  
Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Gelsenkirchen 2020,  
Klimakonzept 2030/2050 zur Weiterführung der Aktivitäten zum Klimaschutz  
und zur Anpassung an den Klimawandel der Stadt Gelsenkirchen ab 2020**

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, ein externes Beratungsunternehmen mit der Erarbeitung eines Klimakonzeptes 2030/2050 zur Weiterführung der Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel der Stadt Gelsenkirchen ab 2020 zu beauftragen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltssanierungsplan 2019 von der Bezirksregierung genehmigt wird.

Harter

Problembeschreibung / Begründung

Mit Beschluss des Rates der Stadt am 12.07.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Klimaschutzkonzept 2030/2050 zur Weiterführung der Klimaschutz-Aktivitäten der Stadt Gelsenkirchen ab 2020 auf der Grundlage der Ergebnisse des Klimaschutzkonzeptes Gelsenkirchen 2020 mittels einer zu beantragenden Förderung aus der „Nationalen Klimaschutzinitiative“ als Bundesförderprogramm zu erarbeiten (vgl. Drucksache-Nr. 14-20/5878).

Die Kommunalrichtlinie, die den Förderumfang des Bundesförderprogramms regelt, ermöglichte in den Förderbedingungen 2018 keine Förderung eines Klimaschutzkonzeptes 2030/2050 als Folgeprojekt des IKS 2020. Entgegen den Erwartungen, die sich auf Vorgespräche mit dem das Förderprogramm betreuenden Projektträger stützten, wurden in der Aktualisierung der Kommunalrichtlinie für 2019 andere Schwerpunkte gesetzt. Eine Förderung eines Klimaschutzkonzeptes 2030/2050 ist demnach weiterhin nicht möglich. Auch auf Landesebene stehen hierfür aktuell keine Fördermittel zur Verfügung.

Die Verwaltung hält es aufgrund der Bedeutung des Klimaschutzes und der Erforderlichkeit eines Anschlusskonzeptes nach 2020 für erforderlich, das Projekt mit städtischen Mitteln umzusetzen.

Ohne Vorgaben durch einen Fördermittelgeber soll zudem die Möglichkeit genutzt werden, im auszuschreibenden Leistungsumfang des Konzeptes nicht nur Klimaschutz, sondern auch die Anpassung an den Klimawandel gesamtstädtisch zu berücksichtigen, d.h. ein *Klimakonzept 2030/2050* zu erstellen.

Aus Sicht des Klimaschutzes ist es Aufgabe des Konzeptes, die städtischen Klimaschutzaktivitäten nach 2020 auf einer abgesicherten konzeptionellen Basis weiterführen zu können, d.h. es müssen Handlungsempfehlungen bis 2030 unter Beachtung der Klimaschutzziele des Bundes in 2050 erarbeitet werden. Dabei soll es nicht um eine einfache, Maßnahmen bezogene Fortschreibung des IKSK GE 2020 gehen, sondern es ist unter enger Einbindung der Stadtgesellschaft (insb. auch von Politik, Bürgerschaft und Schlüsselakteuren wie Energieversorgungsunternehmen, Wohnungswirtschaft u.a.m.) eine aktualisierte Bewertung der Handlungsmöglichkeiten und Klimaschutz-Zielsetzungen der Stadt und in der Stadt erforderlich. Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen zur Schnittstelle „Klimaschutz und Mobilität“ sollen dabei nicht in das Klimakonzept, sondern in den zeitlich nahezu parallel erarbeiteten Masterplan Mobilität integriert werden.

Aufgabe des Konzeptes aus Sicht der Anpassung an den Klimawandel ist es, alle bereits erfolgenden Aktivitäten in der Stadt zu sichten und zu bewerten, ein Leitbild „Klimaanpassung“ unter enger Einbindung der Stadtgesellschaft zu entwickeln und auf der Grundlage von Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln.

Ergebnis des Klimakonzeptes sollen Empfehlungen sowohl auf konzeptionell-strategischer Ebene als auch zu ambitionierten, aber erreichbaren städtischen Klimaschutz- und Anpassungszielen sein. Zudem soll sich die Stadtgesellschaft mit ihren Schlüsselakteuren möglichst selbst stärker auf gemeinsam vereinbarte Ziele verpflichten.

Aktuell wird das erforderliche Leistungsverzeichnis vorbereitet.

**Finanzielle Belastungen: ja**

<b>1) Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>150.000,00 €</b>
<b>Klimakonzept Gelsenkirchen 2030/2050</b> (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	
a) Zuschüsse Dritter	<b>0,00 €</b>
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	
b) Eigenfinanzierungsanteil	<b>150.000,00 €</b>
<b>2) Investive Maßnahmen</b>	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2019 folgende investive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe:	
Finanzstelle:	
Auszahlungsart:	
Jahr	€
Jahr	€
<b>Konsumtive Maßnahmen</b>	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2019 folgende konsumtive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe: 5601 Präventiver und regressiver Umweltschutz	
Aufwandsart: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
<b>Für 2019 mit 620.680,00 €</b>	
<b>Für 2020 mit 569.000,00 €</b>	
€	
<b>3) Folgekosten</b>	
	<b>keine</b>
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
<b>ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt</b>	
<b>€</b>	
<b>4) Bilanzielle Auswirkungen</b>	
<b>keine</b>	

